

# RS Vwgh 2006/7/26 2004/14/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §111 Abs4;

FinStrG §56 Abs2;

FinStrG §99 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:GeS aktuell 1/2007, S 21-28;

## Rechtssatz

Der Bescheid, mit dem die Zwangsstrafe verhängt wird, knüpft an das Auskunftsverlangen an. Die Androhung einer Zwangsstrafe ist gemäß § 111 Abs. 4 BAO seinerseits nicht bekämpfbar. Daher können Fehler in Bezug auf die Stellung des Auskunftsverlangens im Verfahren zur Erlassung der Zwangsstrafe geltend gemacht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004140022.X01

## Im RIS seit

21.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)